

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Bundesamt für Justiz Fachbereich Internationales Privatrecht Bundesrain 20 3003 Bern

Zug, 24. Juni 2008 hs

Bundesgesetz über internationale Kindesentführungen und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Februar 2008 informieren Sie uns, dass das Bundesgesetz über internationale Kindesentführungen und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen (BG-KKE) mutmasslich per 1. Juli 2009 in Kraft gesetzt werden. Die Kantone hätten das Bundesgesetz umzusetzen. Sie ersuchen um Mitteilung, sobald im Kanton das für Rückführungsverfahren zuständige Gericht und die Zentrale Behörde für die beiden Haager Übereinkommen bezeichnet sind. Dazu ist zu Ihrer Information Folgendes zu sagen:

1. Rückführungsverfahren bei internationalen Kindesentführungen

Zuständiges kantonales Gericht ("oberes Gericht des Kantons") im Sinne von Art. 7 BG-KKE ist das Obergericht des Kantons Zug. Innerhalb des Obergerichts werden diese Fälle der Justiz-kommission zugewiesen.

Das Obergericht wird seine Zuständigkeit im Rahmen der Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Justizreform des Bundes im Bereich StPO und ZPO vornehmen. Selbst wenn das BG-KKE vor Abschluss dieser Anpassungsarbeiten in Kraft tritt, wird das Obergericht die Rückführungsfälle übernehmen.

2. Zentrale Behörde

Den zentralen Behörden der Kantone kommen folgende Aufgaben zu:

- Übermittlungen von Mitteilungen und Dokumenten an die im In- und Ausland materiell mit dem Kindes- und Erwachsenenschutz befassten Stellen.
- Einleitung von Vermittlungs- und Mediationsverfahren bei Auseinandersetzungen um Kindesentführungen.
- Bei Eingang eines Rückführungsgesuchs kann die Zentrale Behörde des Kantons Antrag an das Gericht zur Bestellung einer Kindesvertretung oder einer Beistandschaft stellen.

Bei den Aufgaben der Zentralen Behörden geht es somit hauptsächlich um Aufgaben rund um den Kindesschutz. Wir vertreten deshalb die Auffassung, dass sich als Zentralbehörde des Kantons Zug die Direktion Innern anbietet (analog Zuständigkeit für internationale Adoptionen). Ob allenfalls die Zuger Fachstelle punkto Jugend und Kind in diesem Zusammenhang operative Aufgaben im Rahmen der Leistungsvereinbarung übernehmen wird, ist durch die Direktion des Innern zu prüfen, ebenso die Schaffung entsprechender gesetzlicher Grundlagen.

3. Zentrale Behörde des Bundes

Gemäss Ihren Ausführungen beabsichtigen Sie in Ihrer Funktion als Zentrale Behörde des Bundes, Ihre Aufgaben einer privaten Stelle zu übertragen. Sie ersuchen die Kantone, Ihnen bis 1. Juli 2008 gegebenenfalls Vorschläge geeigneter Fachpersonen und Institutionen aus den Kantonen zu melden. Wir teilen Ihnen mit, dass wir mit der Übertragung der in Art. 3 Abs. 1 BG-KKE erwähnten Aufgaben der Zentralen Behörde des Bundes auf eine private Stelle einverstanden sind. Eine aus unserem Kanton stammende geeignete private Stelle können wir Ihnen jedoch nicht nennen.

Abschliessend danken wir Ihnen für die Möglichkeit, Ihnen skizzieren zu können, wie der Kanton Zug das BG-KKE umzusetzen gedenkt.

Freundliche Grüsse Regierungsrat des Kantons Zug

Joachim Eder Landammann Tino Jorio Landschreiber

Kopie an:

- Obergericht
- Direktion des Innern
- Sicherheitsdirektion (2)